



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 11. Dezember 2024

Nr. 53

Inhalt

Geschäftsordnung des Hochschulrates der Hochschule Niederrhein vom 9. Dezember 2024

Hinweis zum Rügausschluss

Gemäß § 12 Abs. 5 Hochschulgesetz kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Geschäftsordnung
des Hochschulrates
der Hochschule Niederrhein**

Vom 9. Dezember 2024

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 21 Abs. 6 Satz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704) hat sich der Hochschulrat die folgende Geschäftsordnung gegeben:

Inhaltsübersicht

- § 1 Aufgaben
- § 2 Zusammensetzung, Vorsitz und Geschäftsführung, Aufwandsentschädigung
- § 3 Einberufung des Hochschulrates, Sitzungen des Hochschulrates
- § 4 Einladung und Tagesordnung
- § 5 Beschlussfähigkeit
- § 6 Beratung und Beschlussfassung
- § 7 Öffentlichkeit
- § 8 Protokoll
- § 9 Ausschüsse und Kommissionen, Delegation von Aufgaben
- § 10 Änderung der Geschäftsordnung, Inkrafttreten

§ 1 Aufgaben

Der Hochschulrat ist ein zentrales Organ der Hochschule Niederrhein. Er arbeitet auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) und der Grundordnung der Hochschule Niederrhein in der jeweils gültigen Fassung. Die Aufgaben des Hochschulrates ergeben sich aus §§ 17, 21 und 22a HG.

§ 2 Zusammensetzung, Vorsitz, Geschäftsführung und Sitzungsleitung, Aufwandsentschädigung

(1) Dem Hochschulrat gehören acht stimmberechtigte Mitglieder an. Die Mitglieder des Hochschulrates sind Mitglieder der Hochschule Niederrhein; sie sind ehrenamtlich tätig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(2) Der Hochschulrat wählt mit der Mehrheit seiner Stimmen ein Mitglied zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Zur oder zum Vorsitzenden kann nur ein hochschulexternes Mitglied im Sinne des § 21 Abs. 8 HG gewählt werden. Wiederwahl der oder des Vorsitzenden ist zulässig. Die oder der Vorsitzende kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Hochschulrates abgewählt werden. Beim Freiwerden des Amtes der oder des Vorsitzenden ist eine Neuwahl spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung durchzuführen.

(3) Die oder der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat gegenüber Hochschule und Öffentlichkeit, führt die laufenden Geschäfte des Hochschulrates und leitet die Sitzungen des Hochschulrates. Sie oder er wird im Verhinderungsfall von ihrer oder seiner Stellvertretung vertreten. Ist die Funktion der oder des Vorsitzenden vakant oder soll in der Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der dienstvorgesetzten Stelle nach § 33 Abs. 3 Satz 1 HG vertreten werden, wird die Vertretung ebenfalls durch die stellvertretende Person wahrgenommen, sofern es sich um ein hochschulexternes Mitglied handelt. Ist die Stellvertretung ein hochschulinternes Mitglied oder handelt es sich um die Sitzungsleitung bei Neukonstituierung des Hochschulrates, wird die Vertretung in den vorbezeichneten Fällen durch das bezogen auf den Hochschulrat dienstälteste Mitglied aus dem Personenkreis der Externen wahrgenommen; bei zwei oder mehr Mitgliedern mit gleichem Dienstalter entscheidet das Lebensalter.

(4) Jedes Mitglied des Hochschulrates erhält eine angemessene Aufwandsentschädigung. Die Gesamtsumme der jährlichen Aufwandsentschädigung wird veröffentlicht.

§ 3 Einberufung des Hochschulrates, Sitzungen des Hochschulrates

(1) Der Hochschulrat tagt mindestens viermal im Jahr. In dringenden Fällen oder immer dann, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Hochschulrates dies verlangt, muss der Hochschulrat unverzüglich einberufen werden.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums nehmen an den Sitzungen des Hochschulrates beratend teil. Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule Niederrhein hat ein Recht auf Teilnahme an den Sitzungen mit Rede- und Antragsrecht. Der Hochschulrat kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten hinzuziehen, insbesondere die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senats und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten der Hochschule Niederrhein.

§ 4

Einladung und Tagesordnung

(1) Die Mitglieder des Hochschulrates gemäß § 2 Abs. 1 sowie der in § 3 Abs. 2 genannte Personenkreis sind von der Sitzungsleitung spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung sowie der für die Sitzung erforderlichen Unterlagen zu laden. In den Fällen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 muss die Einladung binnen einer Frist von fünf Werktagen vor dem Sitzungstermin übermittelt sein. Die Ladung und alle sonstigen Mitteilungen und Unterlagen erfolgen unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in elektronischer Kommunikation.

(2) Die oder der Vorsitzende des Hochschulrates stellt die Tagesordnung auf. Vorschläge für die Tagesordnung können durch die Mitglieder des Hochschulrates, des Präsidiums oder die Gleichstellungsbeauftragte eingereicht werden. Die oder der Vorsitzende des Hochschulrates hat diejenigen Punkte in den Entwurf der Tagesordnung aufzunehmen, die ihr bzw. ihm mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in Textform mitgeteilt werden.

(3) Die Tagesordnung wird durch Beschluss zu Beginn der Sitzung festgestellt. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind bis dahin mit einfacher Mehrheit der Stimmen möglich.

§ 5

Beschlussfähigkeit

(1) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gilt auch, wer an einer ausschließlich oder teilweise in elektronischer Kommunikation stattfindenden Sitzung teilnimmt. Die Beschlussfähigkeit wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Hochschulrates zu Beginn der Sitzung festgestellt.

(2) Ist die Beschlussfähigkeit in einer Sitzung nicht erreicht, muss die oder der Vorsitzende des Hochschulrates unverzüglich eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung und dem Hinweis auf den Wiederholungsgrund einberufen. Die Beschlussfähigkeit ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder des Hochschulrates erreicht.

§ 6

Beratung und Beschlussfassung

(1) Jedes Mitglied des Hochschulrates ist berechtigt, zu den Verhandlungspunkten der Tagesordnung Anträge zu stellen. Über die Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die oder der Vorsitzende des Hochschulrates.

(2) Für Sitzungen und Beschlüsse in elektronischer Kommunikation findet die Verfahrensordnung zur Durchführung von Gremiensitzungen in elektronischer Kommunikation an der Hochschule Niederrhein entsprechende Anwendung, soweit diese Geschäftsordnung keine widersprechende Regelung zum jeweiligen Gegenstand trifft.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Sitzungsleitung den Ausschlag.

(4) Ist ein Mitglied des Hochschulrates an einer Sitzungsteilnahme verhindert, kann es vor der Sitzung sein Stimmrecht zu vorliegenden Beschlussvorlagen in Textform an ein anderes Mitglied übertragen, sofern dies mit der Maßgabe erfolgt, auf welche Weise das Stimmrecht auszuüben ist. Dies gilt nicht für Wahlen. Die oder der Vorsitzende ist von der Stimmrechtsübertragung vor der Sitzung in Textform in Kenntnis zu setzen.

(5) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt; dies gilt nicht bei Entscheidungen in Personalangelegenheiten. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

(6) Beschlüsse des Hochschulrates können unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften auch im elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Hochschulrates der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb einer Frist von drei Werktagen ab Zurverfügungstellung der Unterlagen widerspricht. Sollen Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, stellt die oder der Vorsitzende des Hochschulrates den Beschlussvorschlag zur Verfügung, einschließlich einer Begründung sowie eines Hinweises auf die Widerspruchsmöglichkeit und der Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist die Stimme abzugeben. Das Umlaufverfahren und die hierauf bezogenen Regelungen gelten nicht für Wahlen.

(7) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Hochschulrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende des Hochschulrates; dies gilt nicht für Wahlen. Die oder der Vorsitzende des Hochschulrates hat dem Hochschulrat unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung sowie die Art der Erledigung mitzuteilen und darzulegen, dass es sich um eine unaufschiebbare Angelegenheit gehandelt hat.

§ 7 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Hochschulrates sind nicht öffentlich. Wenn und soweit weitere Personen gemäß § 3 Abs. 2 an der Sitzung teilnehmen, berührt dies nicht die Nichtöffentlichkeit.

(2) Die Mitglieder des Hochschulrates unterliegen der Geheimhaltungsverpflichtung, die auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Hochschulrates fortgilt. Verletzt ein Mitglied des Hochschulrates seine Pflichten, findet § 84 LBG NRW sinngemäß Anwendung. Die Mitglieder des Präsidiums unterliegen im Rahmen einer angemessenen Berichterstattung keiner Verschwiegenheitspflicht.

(3) Zur Gewährleistung einer sachgerechten Transparenz innerhalb der Hochschule stellt der Hochschulrat sicher, dass die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule Niederrhein in angemessenem Umfang über die Tätigkeit des Gremiums unterrichtet werden. Insbesondere gibt er die Tagesordnung seiner Sitzungen und seine Beschlüsse hochschulöffentlich bekannt und macht den jährlichen Rechenschaftsbericht öffentlich zugänglich. Den Vertreterinnen und Vertretern des Senats, des Allgemeinen Studierendenausschusses und der Personalräte, der Gleichstellungsbeauftragten, der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen sowie der oder dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung wird mindestens einmal im Jahr Gelegenheit zur Information und Beratung gegeben.

§ 8 Protokoll

(1) Über jede Sitzung des Hochschulrates wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Jedes Mitglied des Hochschulrates kann im Einzelfall verlangen, dass seine Erklärung im Protokoll festgehalten wird. Das Protokoll wird von der Sitzungsleitung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer digital unterzeichnet.

(2) Die Protokollentwürfe werden den Mitgliedern des Hochschulrates und des Präsidiums sowie der Gleichstellungsbeauftragten unter Angabe einer Frist für die Erhebung von Einwendungen zur Verfügung gestellt. Das Protokoll wird in der Folgesitzung genehmigt und in der genehmigten Fassung erneut zur Verfügung gestellt.

§ 9

Ausschüsse und Kommissionen, Delegation von Aufgaben

(1) Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 HG kann der Hochschulrat zu seiner Unterstützung beratende Gremien (Kommissionen) bilden und Untergremien mit jederzeit widerruflichen Entscheidungsbefugnissen für bestimmte Aufgaben (Ausschüsse) einrichten. Den Kommissionen und Ausschüssen dürfen nur Mitglieder des Hochschulrates angehören. Generelle Festlegungen hinsichtlich der Zusammensetzung und Zuständigkeit der Kommissionen und Ausschüsse trifft der Hochschulrat.

(2) Die oder der Vorsitzende der jeweiligen Kommission sowie des jeweiligen Ausschusses hat dem Hochschulrat regelmäßig über den Stand der übertragenen Aufgaben zu berichten.

(3) Gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 HG kann der Hochschulrat die Wahrnehmung seiner Befugnis zur Einsichtnahme und Prüfung aller Unterlagen der Hochschule einzelnen Mitgliedern des Hochschulrates oder sonstigen sachverständigen Personen übertragen. Wenn und soweit eine sachverständige Person mit der Wahrnehmung dieser Befugnis betraut wird, die nicht Mitglied des Hochschulrates ist, ist diese förmlich auf die Geheimhaltungsverpflichtung zu verpflichten; dies gilt nicht, soweit die beauftragte Person bereits von Berufs wegen zur Geheimhaltung verpflichtet ist bzw. aufgrund der dienst- und arbeitsrechtlichen Vorschriften der Hochschule Niederrhein bereits zur Geheimhaltung verpflichtet wurde. Des Weiteren ist sicherzustellen, dass sämtliche zur Wahrnehmung der Aufgabe überreichten Unterlagen der Hochschule nach Erledigung der Aufgabe vollständig und ordnungsgemäß zurückgegeben werden und die beauftragte Person nach Erledigung der Aufgabe über keinerlei Unterlagen der Hochschule Niederrhein bzw. diesbezügliche Daten mehr verfügt.

§ 10

Änderung der Geschäftsordnung, Inkrafttreten

(1) Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von mindestens fünf Stimmen. § 17 Abs. 3 Satz 3 HG ist zu beachten.

(2) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung des Hochschulrates der Hochschule Niederrhein vom 16. Juni 2008 (Amtl. Bek. HN 17/2008), zuletzt geändert durch Ordnung vom 03. Dezember 2015 (Amtl. Bek. HN 48/2015), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrates der Hochschule Niederrhein vom 26. November 2024.

Krefeld und Mönchengladbach, den 9. Dezember 2024

Der Präsident
Der Hochschule Niederrhein
Dr. Thomas Grünewald